

- h) Anlage von Erosionsschutzpflanzungen,
- i) Verbesserung der Lagerung und Ausbringung von mineralischen und organischen Düngern Schaffung von Kapazitäten für die Produktion organischer Düngestoffe,
- k) Melioration zur Bodenwasserregulierung und/oder Beregnung,
- l) Aus- und Neubau des Wegenetzes zur Verbesserung und Optimierung des Transportes,
- m) Errichtung von Produktionsanlagen zur Erhöhung der Produktion je Flächeneinheit (z. B. Gewächshäuser),
- n) Rekonstruktion von Teichen für Bewässerung und/oder Fischproduktion,
- o) Qualitätsverbesserung und Verlustsenkung, insbesondere bei Futterstoffen, z. B. durch Verbesserung der Konservierung und Lagerung,
- p) Gewährleistung der landeskulturellen Funktion der Wälder.

(2) Die Berechnung des Ausgleichs der wirtschaftlichen Nachteile erfolgt gemäß Anlage 1.

(3) Führen Maßnahmen zur Intensivierung der Pflanzenproduktion — auch unter Nutzung der sich durch Kooperation ergebenden Möglichkeiten — nicht zum vollständigen materiellen Ausgleich der Produktionsausfälle, ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile entsprechend der Höhe der Differenz durch einmalige Erstattung eines Betrages von 600 Mark je GE vorzunehmen. Die Mittel sind einem betrieblichen Sonderkonto zuzuführen und auf der Grundlage von Beschlüssen der Kooperationsräte zur Intensivierung der Pflanzen- und Tierproduktion einzusetzen.

(4) Wird auf Grund eines umfangreichen dauernden Entzuges von Boden das Produktionsvolumen von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben entscheidend verringert und/oder deren Struktur verändert, umfassen die Maßnahmen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile die Bereitstellung der finanziellen Mittel und materiellen Fonds zur Sicherung der Rentabilität des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und seiner Kooperationspartner sowie zur Sicherung der Verlegung von Produktionszentren gemäß § 11.

(5) Werden vereinbarte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Produktion, für die der nichtlandwirtschaftliche Nutzer verantwortlich ist, nicht oder nicht rechtzeitig produktionswirksam und sind deshalb zusätzliche Transporte zur Sicherung der Futtermittelversorgung der Tierbestände notwendig, so sind die Mehrkosten nach § 15 auszugleichen. Zur Durchführung der Transporte ist der Dieselmotorkraftstoff durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zweckgebunden gemäß Anlage 6 Ziff. 6 bereitzustellen.

(6) Bei einem dauernden Entzug von Boden, der Genossenschaftsbauern und Arbeitern von LPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen zur persönlichen Nutzung übergeben wurde, sind dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, der die Ersatzfläche bereitstellt, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

§ 7

Zeitweiliger Entzug von Boden

(1) Bei einem zeitweiligen Entzug von Boden erfolgt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile vorrangig durch geeignete Maßnahmen zur Ertragssteigerung gemäß § 6 Abs. 1 auf anderen Flächen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes.

(2) Sind Maßnahmen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen gemäß Abs. 1 nicht durchführbar, erfolgt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile gemäß den §§ 12 und 13.

§ 8

Mitnutzung von Boden

(1) Bei dauernder Mitnutzung sind die wirtschaftlichen Nachteile, die durch Errichtung von Hindernissen, wie Maste, trigonometrische Punkte, Signale und Grundwasserbeobachtungsrohre u. ä., auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, gemäß Anlage 2 zu berechnen und einmalig auszugleichen.

(2) Bei zeitlich begrenzter Mitnutzung sind die nachgewiesenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 9

Beschränkung der Nutzung von Boden

(1) Bei einer Beschränkung der Nutzung durch Grundwasserabsenkung grundwasserbeeinflusster Standorte, Vorflutentzug oder nachgewiesener Immission oder durch angeordnete Maßnahmen örtlicher Staatsorgane (z. B. Erklärung zu Naturschutz-, Trinkwasserschutzgebieten u. a. Schutzgebieten) umfaßt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile vorrangig die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die veränderten Bedingungen. Solche Maßnahmen können sein:

- a) Umwandlung von Grünland in Ackerland einschließlich Durchführung flurmeliorativer Maßnahmen zur Gewährleistung einer rationellen ackerbaulichen Nutzung,
- b) Maßnahmen zur Ertragsstabilisierung (insbesondere Zusatzberegnung) auf den beeinträchtigten oder anderen Flächen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Bei angeordneten Maßnahmen örtlicher Staatsorgane ist der zum Ausgleich verpflichtete nichtlandwirtschaftliche Nutzer von den zuständigen örtlichen Staatsorganen festzulegen.

(3) Ertrags- und Ergebnisminderungen, die durch Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer gemäß Abs. 1 nicht behoben werden können, sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gemäß den §§ 6, 12 und 13 auszugleichen.

§ 10

Dauernder Entzug von Gebäuden und Anlagen

(1) Bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer auszugleichen. Dabei sind entsprechend den Rechtsvorschriften über Folgeinvestitionen * vorrangig alle Möglichkeiten der Rekonstruktion durch Um- und Ausbau vorhandener Gebäude und Anlagen zu nutzen. Verbleibende Gebäude und Anlagen von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, die aufgrund von Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können, sind in den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile einzubeziehen.

(2) Die Höhe der materiellen Investitionsfonds für die zu ersetzende Kapazität (Anzahl der Stallplätze, Kubikmeter Berge- und Siloraum, Quadratmeter Lagerfläche u. a.) ist zu Wiederbeschaffungspreisen zu ermitteln. Dabei sind vorrangig Rationalisierungsprojekte zu verwenden. Auf dieser Grundlage hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer die materiellen Fonds zur Herstellung des gleichen Gebrauchswertes der zu entziehenden Gebäude und Anlagen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bereitzustellen.

(3) Die Bereitstellung der finanziellen Fonds für die zu ersetzende Kapazität erfolgt:

- a) durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises abzüglich der Gebrauchswertenerhöhung der zu ersetzenden Kapazität gegenüber den entzogenen Gebäuden und Anlagen; bei zu entziehenden genossenschaftlich genutzten privateigenen Gebäuden und Anlagen verringert sich der bereitzustellende Betrag um das entsprechend den Rechtsvorschriften¹ ² an den Eigentümer zu zahlende Entgelt bzw. die Geldentschädigung;
- b) durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb in Höhe der Gebrauchswertenerhöhung.

(4) Müssen sozialistische Landwirtschaftsbetriebe zur Finanzierung ihrer Investitionsanteile gemäß Abs. 3 Buchst. b einschließlich des Differenzbetrages aus der Eigentümerentschädigung Kredite aufnehmen, so sind nach Bestätigung durch das

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

² Z. Z. gilt das Gesetz vom 15. Juni 1984 über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken - Entschädigungsgesetz - (GBl. I Nr. 17 S. 209).